

RS UVS Wien 1995/08/21 02/11/18/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.08.1995

Rechtssatz

Akte der Gerichtsbehörden sind der Prüfungskompetenz des UVS entzogen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at